

6.7.7 Vattel

Emer de Vattel, 1714-1767, geboren in Couvet im Fürstentum Neuchâtel als Sohn eines Geistlichen. Sächsischer Diplomat in der benachbarten Schweiz, später in Dresden verantwortlich für die sächsische Außenpolitik.

Vergleiche zur Biographie:

Edmond Béguelin, En souvenir de Vattel 1714-1767 in: Recueil de travaux offert par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel à la Société Suisses des Juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15-17 septembre 1929. – Neuchâtel 1929.

Vattel begann mit dem Versuch, Wolffs pedantisches lateinisches Natur- und Völkerrecht in einen gefälligeren Stil und in eine bei Diplomaten geläufigere Sprache zu übertragen. Das Ergebnis war aber von Wolff recht verschieden. Die Spannung zwischen der Realität der Staaten und den fiktiven Gründen des Rechtes wird aufgelöst. Hier gibt es nur noch die Staaten. Vattel gilt als der Vollender der internationalen Anarchie im Völkerrecht. Aber Vattel ist ein typischer Aufklärer, der glaubt, die Einzelnen könnten sich auf das Gemeinwohl verpflichten, zumindest den Egoismus eingrenzen. Er kennt keine Internationalen Organisationen, aber das internationale Recht gibt den Staaten Verhaltensregeln, mit denen sie gemeinsam das internationale System erhalten können.

Vattels Völkerrechtshandbuch von 1758 war ein sofortiger Erfolg, für ein Jahrhundert die maßgebliche Autorität im Völkerrecht, bis die zunehmende Dichte des positiven Völkerrechts eine solche Autorität von Privatautoren beendete.

Texte

Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains (1758)

dt. Übersetzung von Wilhelm Euler. – Tübingen : Mohr, 1959 (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen ; 3)

Literatur

Reibstein, Ernst

Die Dialektik der souveränen Gleichheit bei Vattel, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 19 (1958) 607-636

Die souveräne Gleichheit ist eigentlich der ganze Inhalt von Vattels Völkerrechtslehre. Auch den Gerechten Krieg verwirft er wegen diesem Prinzip, weil zwischen souveränen Staaten sonst ewiger Krieg die Folge wäre. Ein Krieg, auch ein klar ungerechter Krieg (Vattels Name für Schurkenstaat ist la nation malfaisant oder la

nation injuste) verstößt nicht so stark gegen die Interessen der Gesamtheit der Staaten, wie eine Verletzung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit. Souveräne können einander freundschaftliche Vorhaltungen machen, aber wo das am nötigsten wäre, gegenüber einer Tyrannei, bringt das nicht viel. Ein Recht auf Intervention besteht auch gegenüber Tyrannen nicht.

Nur in einen bereits laufenden Bürgerkrieg, darf interveniert werden, denn die um ihr Lebensrecht kämpfende Nation ist so sehr Völkerrechtssubjekt, wie die bedrängte Regierung. Die Dialektik der souveränen Gleichheit gibt der Regierung keinen Vorrang.

Koselleck, Reinhart

Kritik und Krise : ein Beitrag zur Parthogenese der bürgerlichen Welt. – Freiburg (u.a.) : Alber, 1959 (Orbis academicus ; 5) S. 32-39

Bei Vattel erkennen sich die Staaten gegenseitig an, sind aber nicht Glieder eines gemeinsamen Staates. Deshalb ist Bürgerkrieg endgültig beendbar, Krieg nicht. Aber Krieg kann zu einem rein politischen Staatenkrieg gebändigt werden (das ist Carl Schmitts Ersetzung der *justa causa* durch *justus hostis*). Das soll kein Freibrief für Abenteurer sein: die Staaten sind an das Naturrecht gebunden. Aber es gibt keine Institution, das zu überprüfen. Das Gewissen der Staaten bleibt so frei wie das der hobbesianischen Individuen. Auf die Annahme, daß alle Staaten in gutem Glauben handeln, läßt sich positives Völkerrecht ohne Gewissensforschung gründen, während Moralisierung der Kriege zu Ausweitung der Kriege führt (gegen Grotius' Interventionsrecht). Vattel kennt zwar ein Interventionsrecht gegen Staaten, die das hobbesianische Gebot der Neutralisierung der Bürgerkriege versäumen, eine wirkliche Würdigung des Gewissens ist aber erst im Jenseits zu erwarten; da ist Vattel durchaus traditioneller Christ. Indem das neue Bürgertum verlangt, daß auch die politischen Kriege eingestellt werden, führt es das Gewissen wieder in die Politik ein.

Das Vattel-Kapitel ist Teil einer Rekonstruktion der Neuzeit als Weg von den religiösen Bürgerkriegen über den öffentlichen moralischen, aber noch unpolitischen Diskurs der Aufklärung bis zu den moralischen Bürgerkriegen im Zeitalter der Französischen Revolution (siehe oben S.323).

Remec, Peter Pavel

The Position of the Individual in International Law According to Grotius and Vattel. – The Hague : Nijhoff, 1960. – S. 127-200. 225-236

Vattels Naturrecht ist völlig individualistisch, alle Beziehungen zwischen Menschen und in Analogie zwischen Staaten beruhen auf Verträgen. Der Kernsatz seines Völkerrechts ist, daß Verträge gehalten werden müssen. Aber zuvor müssen die Verpflichtungen erfüllt werden, die Individuum und Staaten sich selber schulden – Selbsterhaltung und eigene Vervollkommnung. Dann erst kommt die Hilfe für andere zu deren Erhaltung und Vervollkommnung. Ein Urteil darüber, wie viel Hilfe ein Staat den anderen Staaten leisten kann, steht keinem anderen Staat zu.

Vattel verwirft Wolffs *Civitas maxima*, aber er hat auch eine rudimentäre Gesellschaft der Staaten, aus der ein Recht auf kollektive Intervention zur Erhaltung des Systems folgt: Während ein Staat nicht zur Einhaltung der moralischen Standards gezwungen werden kann und die Staatengemeinschaft sich darüber kein Urteil anmaßen soll, kann ein Staat zur Einhaltung des freiwillig eingegangenen Völkerrechts gezwungen werden (das sind vor allem formale Regeln des Verkehrs zwischen Staaten, darunter auch das Kriegsrecht). Vattel denkt sich jedoch, daß es bei größten moralischem Fehlverhalten eines Staates zu spontaner Vereinigung aller Staaten gegen den Schurkenstaat kommen werde.

Den Präventivkrieg zur Stabilisierung des internationalen Systems verwirft Vattel. Bloße Macht eines Staates ist noch keine Verletzung des Rechtes der anderen Staaten, der Willen andere Staaten zu schädigen muß klar erkennbar sein.

Über die Rechte von Individuen im Staat hat sich Vattel nicht systematisch geäußert; einen hobbesianischen Absolutismus lehnt er ab, aber ein vattelsches Völkerrecht gibt dem Individuum keine Ansprüche an seinen Staat. Er kennt die allgemeine menschliche Gesellschaft aller Menschen; die Menschheit ist aber kein Gegenstand eines vattelschen Völkerrechts. Die gegenseitige Hilfe ist eine Hilfe zwischen Staaten, nicht weltweit zwischen Menschen.

Eine Hilfe eines Staates für die Bürger eines anderen Staates ist in diesem System ausgeschlossen. Das ändert sich erst, wenn ein Staat in zwei Bürgerkriegsparteien zerbricht, die beide als souveräne Einheiten akzeptiert werden müssen. Ob es zu einer humanitären Intervention kommt, entscheiden die anderen Staaten allein aus dem Interesse der Staatengemeinschaft. (Eine inkonsequente Ausnahme ist die Pflicht, bei religiöser Unterdrückung zu intervenieren.)

Ruddy, Francis Stephen

International Law in the Enlightenment : the Background of Emmerich de Vattel's *Le Droit des Gens*. – Dobbs Ferry, NY : Oceana Publ., 1975. – 364 S.

Wolff hat die Analogie zwischen Personen und Staaten besonders ernstgenommen, die Staaten werden zur Gesellschaft getrieben wie die Individuen und sind damit auch gebunden Regeln zu akzeptieren. Vattel akzeptiert die Geselligkeit der Staaten, versucht aber ohne die Fiktion, daß sie einen Staat bilden, auszukommen. Er greift deshalb stärker als auf Wolffs Völkerrecht auf Wolffs Naturrecht mit seinen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten zurück. Die Staaten haben die Pflicht zu Handel und Verkehr, sie können aber selber entscheiden, wieviel Handel und Verkehr sie zulassen wollen. Auch wenn ein Staat sich ganz entzieht, müssen die anderen das akzeptieren. Eine Variante dieses Denkens ist, daß jeder Staat selber entscheiden kann, ob Krieg nötig ist und die anderen darüber nicht urteilen dürfen. Dadurch wird der Krieg auf beiden Seiten gerecht und nur der Verstoß gegen formale Regeln ist für das Völkerrecht von Interesse.

Ruddys Buch ist vor allem ein Durchgang durch fast alle Paragraphen von Vattels Buch, er referiert den Inhalts, kommentiert und vergleicht mit Wolff.

Butler, Peter F.

Legitimacy in a States-system : Vattel's Law of Nations, in: The Reason of States : a Study in International Political Theory / ed. by Michael Donelan. – London (u.a.) : Allen and Unwin, 1978. – S. 45-63

Vattel kennt die Gesellschaft aller Menschen von Natur her, die zu gegenseitiger Hilfe zwischen Menschen verpflichtet, und die Gesellschaft aller Staaten von Natur her, die Staaten zu gegenseitiger Verbesserung verpflichtet. Die internationale Politik ist deshalb nicht mehr ein Spiel, das Fürsten spielen, sondern durchgehend ist die Wohlfahrt der Bürger Ziel. Aber die Verpflichtungen eines Staates zur gegenseitigen Hilfe dürfen nicht dazu führen, daß die Fähigkeit eines Staates sich zu erhalten oder zu verbessern versäumt wird. Individuen dürfen sich opfern, Staaten nicht. Vattel geht (wie Hobbes und Hume) davon aus, daß die Einzelnen staatliche Gesellschaft nötiger haben als die Staaten internationale Gesellschaft.

Neben diesem Naturrecht zwischen Staaten gibt es ein Gewohnheitsrecht, vor allem die moralische Gleichheit der Staaten, aus der Nichtintervention folgt, und das Recht Hilfe zu verweigern (weil jeder Staat allein entscheidet, wie viel Hilfe mit seinen Interessen vereinbar ist). Die Begründung ist letztlich naturrechtlich, aber die Durchsetzung naturrechtlicher Normen würde das naturrechtliche Ziel schädigen. Die direkten Gewohnheitsregeln für den Krieg lauten, daß ein Krieg als gerecht auf beiden Seiten gelten muß, daß auch der Staat, der sich im Recht glaubt, Gewalt so begrenzt halten soll, daß die Furcht vor Strafe keine Rolle in der internationalen Politik spielen soll. Das sind Versuche, die Verewigung eines Krieges zu vermeiden.

Linklater, Andrew

Men and Citizens in the Theory of International Relations. – London (u.a.) : Macmillan, 1982. – S. 80-96 Vattel's Society of States

Vattel startet mit dem Versuch, die natürliche Geselligkeit der Staaten und ihre gegenseitige Verpflichtung zu begründen. Aber bei Vattel ist die Aufteilung der Menschheit in Staaten nicht mehr ein Notbehelf (so interpretiert Linklater Pufendorf), sondern die Bedingung der Freiheit. Die Regeln des Naturrechts sind ungenau, erst Gemeinschaften mit eigenem ungezwungenem Willen definieren sie genauer. Staatssouveränität und ethischer Subjektivismus sind zwei Seiten derselben Medaille. Damit besteht aber die Gefahr, daß die internationale Moral, die Vattel von seinen Staaten einzuhalten verlangt, selber aufgelöst wird. Das ist der Hintergrund von Vattels Verabschiedung der *iusta causa*. Weil er kein Kriterium mehr hat, legitimes Eigeninteresse von illegitimem Schädigen der anderen zu unterscheiden, weicht er auf das Mächtegleichgewicht aus. Die internationale Ordnung wird zu einem freiwilligen Verband zur Wahrung der Freiheit.

Hurrell, Andrew

Vattel : Pluralism and its Limits, in: Classical Theories of International Relations / ed. by Ian Clark and Iver B. Neumann. – Basingstoke (u.a.) : Macmillan, 1996. – S. 233-255

Vattel gilt als archetypischer Vertreter des Pluralismus in den Internationalen Beziehungen, der Leibniz und Wolff popularisieren will, tatsächlich aber alle universalistischen Züge eliminiert und Selbsterhaltung und Unabhängigkeit der Staaten betont und Intervention delegitimiert. Für dieses System gleicher Staaten betont Vattel die Notwendigkeit von Allianzen gegen einen möglichen Hegemon; er verlangt Mißtrauen (Präventivkrieg verwirft er aber). Hurrell sieht dagegen bei Vattel ein tieferes Interesse an internationaler Moral: 1., gibt es eine weitgehende Beistandspflicht von Staaten, die Vattel aus Klugheitsgründen einschränkt, freilich allein aus Klugsheitsgründen. 2., wird bei Vattel zwar das Widerstandsrecht eingeschränkt; wenn aber Widerstand gerechtfertigt ist, gibt es eine Verpflichtung der Nachbarstaaten sich dem Kampf gegen den Tyrannen anzuschließen. 3., beschränkt Vattel die internationale Gesellschaft auf die zivilisierten Staaten; barbarische Staaten dürfen im Namen dieser Zivilisation gestraft werden. Vattel lebt noch vom Erbe Leibniz und Wolffs und versucht etwas davon in die neuen Verhältnisse der großmachtbestimmten internationalen Beziehungen hinüber zuretten.

Jouannet, Emmanuelle

Emer de Vattel et l'émergence doctrinale du droit internationale classique. – Paris : Pedone, 1998. – 490 S. (Publication de la Revue Générale du Droit International Public : Nouvelle Série ; 50)

Eine englische Übersetzung ist für 2009 angekündigt

Vattels Buch von 1758 ist das erste ganz allein stehende vollständige Völkerrecht. Jouannet beschreibt die Vorgeschichte seit den frühen 17. Jahrhundert mit den verschiedenen Haltungen zu Naturrecht, übernationalem Gewohnheitsrecht und positivem Völkerrecht, bis bei Wolff und Vattel eine Synthese erreicht wird: einige naturrechtliche Grundregeln ordnen das positive Völkerrecht (so wie es Wolff schon für das innerstaatliche Recht getan hatte).

Tuck, Richard

The Rights of War and Peace : Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. – Oxford : Oxford Univ. Pr., 1999. – S. 191-196

Vattels Völkerrechtsbuch sollte eine Popularisierung Wolffs sein, tatsächlich folgt er aber der Lockeschen, nicht der Wolffschen Interpretation Pufendorfs. Mit der Civitas maxima kann er nichts anfangen, das internationale System bleibt ein Naturzustand. Den Naturzustand sieht er ähnlich wie Pufendorf, bemerkt aber, daß Individuen sich gegenseitig mehr helfen, als es Staaten tun. Europa sieht er als ein System von Staaten, in dem der Frieden erhalten wird durch wechselnde Allianzen gegen dominante Staaten. Er folgt hier der Staatenpraxis der Präventivkriege gegen Hegemonie (wenn der prospektive Hegemon erkennen läßt, daß er sich nicht an die internationalen Regeln halten wird). Mit Wolff ist er freilich gegen die Strafkriege wegen Verletzung des Menschheitsbrauchs, die Grotius zugelassen hatte. In der Frage der Kolonisierung nimmt Vattel einen extremen Standpunkt ein: Ackerbau ist eine Verpflichtung, die erfüllt werden muß; nichtagrarische Völker dürfen wie Tiere ausge-

rottet werden. Die Zerstörung der südamerikanischen Reiche war nicht gerechtfertigt, die Kolonisierung Nordamerikas sehr wohl.

6.7.8 Rousseau

Jean Jacques Rousseau, 1712-1778, geboren in Genf als Sohn eines Uhrmachers. Kurz Sekretär eines Diplomaten. Komponist und Musikschriftsteller (und Notenstecher). Als Philosoph, pädagogischer Autor, Romanschriftsteller eine der größten Zelebritäten seines Jahrhunderts.

Vergleiche als Biographie:

Maurice Cranston, Jean-Jacques : the Early Life and Work of Jean-Jacques Rousseau, 1712-1754. – London 1983; ders., The Noble Savage : Jean-Jacques Rousseau, 1754-1762. – London 1991; ders., The Solitary Self : Jean Jacques Rousseau in Exile and Adversity. – London 1997.

Aber dazu ist Rousseau einer der großen Autobiographen der westlichen Tradition.

Rousseau ist der Philosoph der Denaturalisierung. Von Natur her ist der Mensch frei, voll Mensch wird er aber erst durch Vergesellschaftung. Das ist ein Kulturfortschritt, aber zugleich eine Verarmung an Freiheit, Gleichheit und Autonomie. Es gibt die Möglichkeit, eine Nische zu finden (in *Emile*) oder eine andere Gesellschaft zu gründen (in *Du contrat social*). Beides ist wenig aussichtsreich. Diese Tragik, die er selber und andere in seinem Leben gesehen haben, macht auch seine autobiographischen Schriften und seinen Roman für die Politische Theorie wichtig. Obwohl kein klassischer Text in der europäischen Tradition des Politischen Denkens so sehr auf das philosophische Argument konzentriert ist wie Rousseaus *Du contrat social*, gibt es eine Vielzahl von sehr verschiedenen Lesarten, je nachdem welche zusätzlichen Texte zur Interpretation herangezogen werden. Die Zeiten, wo Rousseau für die Rückkehr zur Natur, für die Revolution oder für totalitäre Demokratie (lange einflußreich war J. L. Talmon, *The Origins of Totalitarian Democracy*. – London 1952, dt. 1961) stand, sind vorbei. Statt einer gängigen Formel haben wir nun viele Interpretationen, die die Entfremdung und ihre versuchten Aufhebungen deuten wollen.

Vergleiche zur politischen Philosophie:

Robert Derathé, Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps. – Paris 1950

Iring Fetscher, Rousseaus politische Philosophie. – Neuwied 1960/Frankfurt am Main 1973 (siehe unten S. 381)

Otto Vossler, Rousseaus Freiheitslehre. – Göttingen 1963 (siehe unten S. 381)

Judith N. Shklar, Men and Citizens. – Cambridge 1969

Anne M. Cohler, Rousseau and Nationalism. – New York 1970

Raymond Polin, La politique de la solitude : essai sur la philosophie politique de Jean-Jacques Rousseau. – Paris 1971